

a. 161. - GR/eh

Bern, den 14. Januar 1966.

Zusammenarbeit mit Oesterreich in den diplomatischen  
Vertretungen in der dritten Welt.

---

- dt. h. Verhältnisse  
west. Interessen  
durch ihre Führung*
1. Anfangs Januar des vergangenen Jahres haben der österreichische Aussenminister, Herr Kreisky, und Herr Bundesrat Wahlen in Lech (Vorarlberg) eine ganze Reihe von Fragen besprochen, welche die beiden Länder interessieren. Dabei wurde u.a. das Problem gemeinsamer diplomatischer Vertretungen in der dritten Welt, namentlich in Afrika, diskutiert, wobei die Schweiz mit ihrem viel dichteren Netz von Missionen Oesterreich gute Dienste leisten könnte, welche sich auf diplomatische Interessen, unter Weglassung der konsularischen Belange, beschränken würden. In der Folge wurden zwischen den beiden Herren mehrere Briefe ausgetauscht. Mit einem letzten Schreiben vom 4. November 1965 äusserte sich Herr Kreisky dahingehend, dass die Frage der diplomatischen Vertretungen noch in Prüfung sei.

Der österreichische Botschafter, Herr Tursky, teilte mir kürzlich mit, dass die Abklärung dieser Probleme in dienstrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht nun so weit gediehen sei, dass vielleicht schon in der zweiten Hälfte dieses Monats eine Besprechung in Wien in Aussicht genommen werden könne. Bis jetzt war allerdings der Botschafter noch nicht in der Lage, mir ein bestimmtes Datum vorzuschlagen.

2. Völkerrechtlich steht einer Vertretung österreichischer Interessen in der dritten Welt nichts entgegen. Diese Möglichkeit sieht Art. 46 des Wiener Uebereinkommens über die diplomatischen Beziehungen vom 18. April 1961 vor, unter der Voraussetzung, dass der Empfangsstaat zustimmt.

Verfassungsrechtlich liegt eine entsprechende Abmachung gemäss Art. 102, Zif. 8 in der Kompetenz des Bundesrates.

Besondere Aufmerksamkeit muss natürlich der in Art. 33 der BO III stipulierten Amtsverschwiegenheit gewidmet werden.

3. Was die praktische Durchführung anbetrifft, können verschiedene Möglichkeiten ins Auge gefasst werden.
- a) Oesterreich scheint grundsätzlich bereit zu sein, gewissen schweizerischen Botschaften zur Wahrung seiner diplomatischen Interessen einen österreichischen Mitarbeiter zu attachieren. Eine solche Lösung scheint mir an sich gangbar zu sein. Es muss aber Sorge getragen werden, dass die schweizerischen Angehörigen der Vertretung nicht mit den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit in Kollision geraten.



- 2 -

- b) Der Normalfall wird jedoch sein, dass eine schweizerische Mission ohne Zuteilung eines österreichischen Mitarbeiters gewisse Interessen dieses Landes wahrzunehmen hat. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:
- aa) Die schweizerische Vertretung erhält einen generellen Auftrag für politische und wirtschaftliche Berichterstattung.
  - bb) Sie erstattet besondere Berichte und unternimmt Demarchen auf spezielles Gesuch hin.
  - cc) Dem Dienstweg ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Da sich das Politische Departement den Entscheid über die Weiterleitung von Berichten vorbehalten muss, ist es gegeben, dass der Dienstweg Politisches Departement-Oesterreichische Botschaft-Aussenministerium in Wien einzuschlagen ist und umgekehrt für besondere Aufträge Aussenministerium Wien-Oesterreichische Botschaft in Bern- Politisches Departement. Damit behalten wir die Kontrolle in der Hand und sind auch in der Lage zu beurteilen, ob es opportun sei, gewisse Berichte weiterzuleiten.
4. Es muss natürlich auch über die Kostenfrage diskutiert werden. Oesterreich ist grundsätzlich bereit, die entstehenden Auslagen zu übernehmen.
5. Es sind die schweizerischen Vertretungen zu bestimmen, die mit der Wahrnehmung österreichischer diplomatischer Interessen betraut werden. Wo sich eine Gelegenheit ergibt, ist Oesterreich natürlich bereit, Gegenrecht zu halten. Vorbereitende Aussprachen mit Herrn Botschafter Tursky haben allerdings ergeben, dass nur Afghanistan in Frage kommt, wo Oesterreich eine von einem Geschäftsträger geleitete Gesandtschaftskanzlei unterhält, deren Dienste wir vielleicht sehr gerne in Anspruch nehmen, da wir bekanntlich mit den beiden letzten Konsularagenten nur Schwierigkeiten hatten.
6. Sollte Oesterreich eines Tages aus der EFTA austreten, um sich der EWG anzuschliessen, müsste der ganze Fragenkomplex natürlich neu überprüft werden.

